

# Satzung des Judo Club Jena

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Judo Club Jena“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Judo Club Jena e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein mit Sitz in Jena verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Judosports, die Vermittlung und Verbreitung sportlicher und ethischer Grundwerte sowie die Förderung des Ehrenamts.

(3) Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch

- a) die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes;
- b) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern;
- e) die Durchführung von Wettkämpfen, Jugend- und Freizeitveranstaltungen und geeigneten anderen Maßnahmen wie Trainingslagern, Ferienfreizeiten etc.,
- f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen sowie
- g) alle Maßnahmen, die der Erfüllung des Vereinszwecks nach Abs. (2) dienen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die sportliche Nachwuchsförderung.

(8) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

### *§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft*

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

### *§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft*

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden

- bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Pflichten,
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins sowie
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung einschließlich des Tragens oder Zeigens entsprechender Kennzeichen und Symbole

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat diese bei der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

(5) Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder Spenden werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

### *§ 5 Mitgliedsbeiträge*

(1) Es werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe und Fälligkeit wird in einer Beitragsordnung näher bestimmt.

### *§ 6 Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Minderjährige Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Ist eine Person gesetzlicher Vertreter mehrerer minderjähriger nicht stimmberechtigter Mitglieder, so hat diese in der Mitgliederversammlung so viele Stimmen, wie sie minderjährige Mitglieder vertritt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung gemäß § 5 Abs. 2;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks;
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per e-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge zu Satzungsänderungen werden stichpunktartig mit der Einladung jedem Mitglied bekannt gegeben. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung und auf der Homepage des Vereins erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Es können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden. Diese bilden gemeinsam mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand. Sie unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit und nehmen an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teil.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes iSv. § 26 BGB sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(4) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(5) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(6) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei die Beisitzer gleiches Stimmrecht haben; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

### *§ 9 Auflösung des Vereins*

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der qualifizierten Stimmenmehrheit von neun Zehnteln der Mitglieder beschlossen werden. Sofern in der ersten Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins auf die Tagesordnung gesetzt wurde, nicht 9/10 der Mitglieder anwesend sind, ist innerhalb von 8 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese entscheidet dann mit der qualifizierten Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren. Wird keine Bestimmung getroffen, so sind die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt.

### *§ 10 Schlussbestimmungen*

(1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die rechtlich und wirtschaftlich der ursprünglich gewollten am nächsten kommt.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit diese zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich sind.

Jena, den 1. November 2011